

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
98/C 259/01	ECU.....	1
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
98/C 259/02	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur gemeinschaftsweiten Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (DAPHNE-Programm) (2000—2004) ⁽¹⁾	2
98/C 259/03	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG ⁽¹⁾	5
98/C 259/04	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Partikel und Blei ⁽¹⁾	10
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
98/C 259/05	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)	15

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

17. August 1998

(98/C 259/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,5867	Finnmark	5,98461
Danische Krone	7,49456	Schwedische Krone	8,95754
Deutsche Mark	1,96831	Pfund Sterling	0,678139
Griechische Drachme	332,740	US-Dollar	1,09472
Spanische Peseta	167,010	Kanadischer Dollar	1,66616
Franzosischer Franken	6,59820	Japanischer Yen	160,212
Irishes Pfund	0,784857	Schweizer Franken	1,64701
Italienische Lira	1941,52	Norwegische Krone	8,39595
Hollandischer Gulden	2,21976	Islandische Krone	78,7869
osterreichischer Schilling	13,8493	Australischer Dollar	1,85044
Portugiesischer Escudo	201,461	Neuseelandischer Dollar	2,18289
		Sudafrikanischer Rand	6,92410

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).
Beschluf 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur gemeinschaftsweiten Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (DAPHNE-Programm) (2000—2004)

(98/C 259/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1998) 335 endg. — 98/0192(CNS)

Von der Kommission vorgelegt am 9. Juli 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gewalttaten gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sind ein schwerer Verstoß gegen ihre Menschenrechte, sie fügen der körperlichen und psychischen Gesundheit der Gewaltopfer und ihren Familienangehörigen schweren Schaden zu und bringen für die Gesellschaft als Ganzes hohe soziale und wirtschaftliche Kosten mit sich.
- (2) In seinen Entschlüssen vom 19. September 1996 zu minderjährigen Opfern von Gewaltverbrechen ⁽¹⁾, vom 12. Dezember 1996 zum Schutz von Minderjährigen in der Europäischen Union ⁽²⁾ und vom 16. September 1997 zur Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen ⁽³⁾ hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, Aktionsprogramme zur Bekämpfung dieser Gewalttaten zu erstellen und durchzuführen.

(3) Direkte Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sind im wesentlichen von den Mitgliedstaaten auf nationaler oder lokaler Ebene durchzuführen.

(4) Die Gemeinschaft kann den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen durch die Verbreitung von Informationen und Erfahrungen, die gemeinsame Festlegung von Prioritäten, gegebenenfalls den Ausbau von Netzen, die Auswahl gemeinschaftsweiter Projekte sowie die Motivierung und Mobilisierung aller Beteiligten einen Mehrwert verleihen.

(5) Dieses Programm kann durch Ermittlung und Stimulierung bewährter Praktiken und Politiken, Förderung von Innovation und Austausch einschlägiger Erfahrungen einen Mehrwert erbringen.

(6) Entsprechend dem in Artikel 3b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieses Beschlusses daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Dieser Beschluß beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

(7) Es gilt, eine aktive Partnerschaft zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und Nichtregierungsorganisationen, insbesondere Frauen- und Kinderorganisationen, in diesem Bereich zu unterstützen und die Synergie zwischen allen einschlägigen Politiken und Maßnahmen zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 190.

⁽²⁾ ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 170.

⁽³⁾ ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 55.

- (8) Die Zusammenarbeit mit den im Bereich der öffentlichen Gesundheit zuständigen internationalen Organisationen und mit Drittländern ist zu fördern.
- (9) Dieses Programm sollte gemäß den Bedingungen, die in den entsprechenden Abkommen, insbesondere den Assoziierungsabkommen und deren Zusatzprotokollen, festgelegt worden sind, für die Teilnahme der Beitrittskandidaten in der Vorbereitungsphase offenstehen.
- (10) Zur Erhöhung des Nutzens und der Durchschlagkraft des Programms sollten die Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und die Erreichung der festgesetzten Ziele sowie im Hinblick auf gegebenenfalls notwendige Anpassungen fortlaufend bewertet werden.
- (11) Dieses Programm sollte eine Laufzeit von fünf Jahren haben, damit genügend Zeit zur Verfügung steht, um die Maßnahmen so durchzuführen, daß die festgesetzten Ziele erreicht werden.
- (12) Bei der Durchführung dieses Beschlusses sollte die Kommission von einem Beratenden Ausschuß unterstützt werden.
- (13) Nach Artikel 2 EG-Vertrag ist es unter anderem Aufgabe der Gemeinschaft, innerhalb der Gemeinschaft ein hohes Maß an sozialem Schutz sowie die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität zu fördern.
- (14) Nach Artikel 3 Buchstaben j) und o) EG-Vertrag umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.
- (15) Das DAPHNE-Programm trägt zur Erreichung der vorgenannten Ziele bei.
- (16) Die für die Annahme dieses Beschlusses erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nur in Artikel 235 vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Aufstellung des Programms

- (1) Mit diesem Beschluß wird ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (DAPHNE-Programm), im folgenden „das Programm“ genannt, für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 angenommen.

(2) Ziel des Programms ist es, zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor Gewalthandlungen beizutragen und insbesondere in diesem Bereich tätige Nichtregierungsorganisationen und gemeinnützige Organisationen zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die im Rahmen des Programms durchzuführenden Maßnahmen und ihre spezifischen Zielsetzungen sind im Anhang aufgeführt und betreffen

- a) die Errichtung von Netzen und die Gewährleistung von Informationsaustausch, Koordinierung und Zusammenarbeit auf Ebene der Gemeinschaft;
- b) die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und den Austausch bewährter Praktiken;
- c) ergänzende Ausgaben.

Artikel 2

Durchführung

(1) Die Kommission gewährleistet die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

(2) Die Kommission arbeitet mit Einrichtungen und Organisationen zusammen, die im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen tätig sind.

Artikel 3

Kohärenz und Komplementarität

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß zwischen den im Rahmen des Programms durchzuführenden Gemeinschaftsmaßnahmen und den im Rahmen anderer einschlägiger Gemeinschaftsprogramme und -aktionen durchgeführten Maßnahmen Kohärenz und Komplementarität besteht.

Artikel 4

Ausschuß

Bei der Durchführung dieses Beschlusses wird die Kommission von einem Ausschuß mit beratender Funktion, im folgenden „der Ausschuß“ genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — erforderlichenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 5

Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß unterstützt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 4 insbesondere bezüglich
 - a) der Kriterien und Verfahren für die Auswahl und Finanzierung der Projekte im Rahmen des Programms;
 - b) des Überwachungs- und Bewertungsverfahrens.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterrichtet den Ausschuß regelmäßig über den Stand der Durchführung des Programms.
- (3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit

- (1) Im Zuge der Durchführung des Programms wird die Zusammenarbeit mit Drittländern und mit im Bereich

der öffentlichen Gesundheit zuständigen internationalen Organisationen gefördert.

- (2) Das Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mitteleuropas (MEL) nach Maßgabe der Bedingungen offen, die in den Assoziationsabkommen oder dazugehörigen Zusatzprotokollen betreffend die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind. Das Programm steht der Beteiligung Zyperns auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren nach den gleichen Regeln offen, die auch für die EFTA-Länder gelten.

Artikel 7

Überwachung und Bewertung

- (1) Bei der Durchführung dieses Beschlusses trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung und laufenden Bewertung des Programms unter Berücksichtigung der in Artikel 1 und im Anhang genannten allgemeinen und spezifischen Ziele.
- (2) Im dritten Jahr des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht vor.
- (3) Nach Abschluß des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Schlußbericht vor.
- (4) Die Kommission nimmt in die Berichte gemäß den Absätzen 2 und 3 Informationen über die Gemeinschaftsfinanzierung in den verschiedenen Aktionsbereichen und über die Komplementarität mit den anderen in Artikel 3 genannten Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Bewertungen auf. Sie übermittelt diese Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen.

ANHANG

SPEZIFISCHE ZIELE UND MASSNAHMEN

I. MASSNAHMEN ZUR ERRICHTUNG VON NETZEN UND ZUR GEWÄHRLEISTUNG VON INFORMATIONSAUSTAUSCH, KOORDINIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT AUF EBENE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Ziele: Unterstützung und Ermunterung von nichtstaatlichen und gemeinnützigen Organisationen (NRO), untereinander und mit Bediensteten von Behörden, einschließlich Beamten der Strafverfolgungsbehörden und Sozialarbeitern, zusammenzuarbeiten

1. Unterstützung der Errichtung von Netzen unter Beteiligung von NRO aus verschiedenen Mitgliedstaaten, um den Austausch einschlägiger Informationen und Erfahrungen, unter anderem im Zusammenhang mit vermißten Personen, zu erleichtern.
2. Förderung der Zusammenarbeit zwischen NRO und Bediensteten von Behörden, um zu einem besseren beiderseitigen Verständnis der jeweiligen Aufgaben beizutragen und einschlägige Informationen und Erfahrungen auszutauschen.

II. MASSNAHMEN ZUR SENSIBILISIERUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND ZUM AUSTAUSCH BEWÄHRTER PRAKTIKEN

- Ziele:** Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Problematik der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, einschließlich Handel mit ihnen mit dem Ziel sexueller Ausbeutung, sexueller Ausbeutung zu kommerziellen Zwecken und sonstigen sexuellen Mißbrauchs sowie Förderung des Austauschs bewährter Praktiken
3. Förderung von Informationskampagnen und Pilotprojekten sowie Sensibilisierungsmaßnahmen für die breite Öffentlichkeit, insbesondere für Kinder und Jugendliche, bezüglich potentieller Gewaltrisiken und der Möglichkeiten, sie zu vermeiden.
 4. Ausbau einer gemeinschaftsweiten Informationsquelle zur Unterstützung von NRO und zu ihrer Unter- richtung über öffentlich zugängliche Informationen, die von staatlichen Stellen, NRO und Hochschul- einrichtungen im Bereich der Bekämpfung von Gewalt zusammengetragen werden.
 5. Programme zur Erforschung von Gewalt.
 6. Förderung und Austausch bewährter Praktiken zur Unterstützung von gewaltgefährdeten Kindern, Jugendlichen und Frauen auf Gemeinschaftsebene.

III. ERGÄNZENDE AUSGABEN

Finanziert werden im Rahmen des Programms außerdem Studien, Sachverständigensitzungen, Konferen- zen und Seminare, Informationen und Veröffentlichungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG ⁽¹⁾

(98/C 259/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1998) 385 endg. — 97/0105(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. Juli 1998)

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 21.6.1997, S. 9.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(Änderungsantrag 2)

Erwägung 7

(7) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des UNECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung: Gemäß dem Protokoll über eine weitere Ver- ringerung von Schwefelemissionen im Rahmen des Übereinkommens sollen die Vertragsparteien die Schwefeldioxidemissionen erheblich zurückführen.

(7) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind Ver- tragsparteien des UNECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunrei- nigung. Das zweite UNECE-Protokoll über die grenz- überschreitende Luftverunreinigung durch Schwefel- dioxid sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die SO₂-Emissionen stärker als die im ersten Protokoll vorgesehene Verringerung von 30 % senken. Das zweite UNECE-Protokoll geht von der Prämisse aus, daß kritische Belastungen und Niveaus in ver- schiedenen empfindlichen Gebieten auch weiterhin überschritten werden. Da weitere Maßnahmen zur Senkung der Schwefeldioxidemissionen nach wie vor notwendig sind, um die Ziele des fünften Umweltak- tionsprogramms zu erreichen, sollten die Vertrags- parteien die Schwefeldioxidemissionen erheblich zu- rückführen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(Änderungsantrag 3)

Erwägung 9a (neu)

- (9a) Untersuchungen haben ergeben, daß die Vorteile einer Senkung der Schwefelemissionen durch einen geringeren Schwefelgehalt in Kraft- und Brennstoffen die geschätzten Kosten für die Industrie deutlich überwiegen werden. Die Technologie zur Verringerung des Schwefelgehalts flüssiger Kraft- und Brennstoffe ist vorhanden und gebräuchlich.

(Änderungsantrag 5)

Erwägung 10a (neu)

- (10a) In der Richtlinie des Rates 93/12/EWG wird die Kommission aufgefordert, dem Rat einen Vorschlag für niedrigere Grenzwerte für den Schwefelgehalt in Gasöl sowie neue Grenzwerte für Flugzeugkerosin vorzulegen. Gleichzeitig ist es sinnvoll, auf der Grundlage von Kosten-Wirksamkeitsanalysen Grenzwerte für den Schwefelgehalt anderer flüssiger Kraft- und Brennstoffe festzulegen, insbesondere für Schweröle, Bunkeröle, Schiffsdiesel und Gasöle.

(Änderungsantrag 6)

Erwägung 11

- (11) Die Verwendung von Gas- und Schwerölen im Gebiet der Gemeinschaft sollte nur möglich sein, wenn ihr Schwefelgehalt die in dieser Richtlinie festgesetzten Grenzwerte nicht übersteigt.
- (11) Die Verwendung von Gasölen, Schiffsgasölen, Bunkerölen und Schwerölen im Gebiet der Gemeinschaft sollte — mit den in der vorliegenden Richtlinie genannten Ausnahmen — nur möglich sein, wenn ihr Schwefelgehalt die in dieser Richtlinie festgesetzten Grenzwerte nicht übersteigt. Die Kommission sollte die Fragen in bezug auf Bunkeröle untersuchen und gegebenenfalls bis 2000 Vorschläge vorlegen.

(Änderungsantrag 8)

Erwägung 12a (neu)

- (12a) Die durch die Verbrennung von Bunkerölen mit einem hohen Schwefelgehalt verursachten Schwefelemissionen der Schifffahrt tragen zur Umweltverschmutzung durch Schwefeldioxid und zu Problemen der Versauerung bei. In bestimmten Gebieten ist dieser Beitrag sehr erheblich; deshalb ist es notwendig, den Schwefelgehalt von Bunkerölen zu senken.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(Änderungsantrag 9)

Erwägung 13a (neu)

- (13a) Um das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie zu erleichtern, könnte es für die Europäische Union und/oder die Mitgliedstaaten zweckmäßig sein, wirtschaftliche Instrumente anzuwenden, beispielsweise eine Schwefelsteuer und ein System gestaffelter Hafengebühren entsprechend dem Schwefelgehalt der von den anlaufenden Schiffen verwendeten Brennstoffe. Die Kommission sollte diese Frage im Rahmen der Überprüfung dieser Richtlinie untersuchen.

(Änderungsantrag 13)

Erwägung 18a (neu)

- (18a) Die Gemeinschaft wird sich bei den weiteren und künftigen Verhandlungen zum MARPOL-Übereinkommen im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) für einen weitergehenden Schutz der für SO_x-Emissionen empfindlichen Gebiete sowie für die Senkung des allgemein üblichen Grenzwerts für Bunkeröl (von zur Zeit 4,5 %) einsetzen. Die Initiativen der Gemeinschaft, das Gebiet der Nordsee/des Kanals als Kontrollgebiet mit niedrigen SO_x-Emissionen auszuweisen, sollten fortgesetzt werden.

(Änderungsantrag 14)

Erwägung 18b (neu)

- (18b) Die Forschungen über die Auswirkungen der Versauerung auf Ökosysteme und auf den menschlichen Organismus müssen vertieft werden. Dabei kommt unter anderem der Frage, welche Partikel aufgrund ihrer Größe, Masse oder Anzahl besonders zu Gesundheitsschäden führen, eine zentrale Bedeutung zu. Wie für die Klimaforschung und die Meeresforschung sind für die anwendungsbezogene Forschung neue Aufgabenstellungen wie die Verbesserung der Rauchgasentschwefelung, die Entwicklung von Katalysatoren für Schiffe und die Entwicklung leistungsfähiger Abgasreinigungssysteme für Kraftfahrzeuge (Entstickungskatalysator) zu formulieren. Die Europäische Gemeinschaft fördert entsprechende Forschung durch das Fünfte Forschungsrahmenprogramm.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(Änderungsantrag 15)

Erwägung 20

(20) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie einführen und der Kommission regelmäßig Berichte über den Schwefelgehalt flüssiger Kraft- und Brennstoffe vorlegen.

(20) Die Mitgliedstaaten führen geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie ein und legen der Kommission regelmäßig Berichte über den Schwefelgehalt flüssiger Kraft- und Brennstoffe vor.

(Änderungsantrag 16)

Artikel 2 Absatz 2a (neu)

(2a) „**Schiffsgasöle**“: Kraft- und Brennstoffe für die Schifffahrt, die der Definition in Artikel 2 Absatz 2 entsprechen oder deren Viskosität oder Dichte innerhalb der in Tabelle 1 der ISO-Norm 8217 (1996) festgelegten Viskositäts- bzw. Dichtebereiche für Destillate für die Schifffahrt liegen.

(Änderungsantrag 19)

Artikel 3 Absatz 2

(2) Werden die Luftqualitätsnormen für Schwefeldioxid im Sinne der Richtlinie 80/779/EWG des Rates und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingehalten und ist der Beitrag zur grenzüberschreitenden Luftverschmutzung nicht nennenswert, so können die Mitgliedstaaten die Verwendung von Schwerölen mit einem Schwefelgehalt zwischen 1,0 und 2,5 Gewichtsprozent in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder Teilen davon zulassen.

(2) Werden die Luftqualitätsnormen für Schwefeldioxid im Sinne der Richtlinie 80/779/EWG des Rates und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingehalten und ist der Beitrag zur grenzüberschreitenden Luftverschmutzung nicht nennenswert — der betreffende Mitgliedstaat muß der Kommission nachweisen, daß eine solche Abweichung der Einhaltung der Gemeinschaftsrechtsvorschriften zur Luftqualität einschließlich der Richtlinie 96/62/EG nicht im Wege steht —, so können die Mitgliedstaaten die Verwendung von Schwerölen mit einem Schwefelgehalt zwischen 1,0 und 2,5 Gewichtsprozent in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder Teilen davon zulassen.

(Änderungsantrag 26)

Artikel 6 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch Probenahmen den Schwefelgehalt der verwendeten Kraft- und Brennstoffe gemäß den Artikeln 3 und 4 zu überprüfen. Die Probenahmen beginnen innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum, an dem der Grenzwert für den maximalen Schwefelgehalt des Kraft- oder Brennstoffs in Kraft tritt. Die Probenahmen müssen mit ausreichender Häufigkeit vorgenommen werden und für den geprüften Kraft- oder Brennstoff repräsentativ sein.

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch Probenahmen den Schwefelgehalt der verwendeten Kraft- und Brennstoffe gemäß den Artikeln 3 und 4 zu überprüfen. Die Probenahmen beginnen innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum, an dem der Grenzwert für den maximalen Schwefelgehalt des Kraft- oder Brennstoffs in Kraft tritt. Die Probenahmen müssen mit ausreichender Häufigkeit vorgenommen werden und für den geprüften Kraft- oder Brennstoff repräsentativ sein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(Änderungsantrag 27)

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a)

a) ISO-Methode 8754 (1992) für Schweröl- und Schiffsdiesel bzw.

a) ISO-Methode 8754 (1992) und dem Normentwurf prEN ISO 14596 für Schweröl und Schiffsgasöl bzw.

(Änderungsantrag 28)

Artikel 7 Absatz 2

(2) Die Kommission legt dem Rat unter anderem auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erstellten Jahresberichte und der allgemeinen Entwicklung der Luftqualität und der Versauerung bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht vor. Die Kommission kann mit diesem Bericht Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie, insbesondere der Grenzwerte für die einzelnen Kraft- und Brennstoffkategorien sowie der Ausnahmebestimmungen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 Absatz 2 vorlegen.

(2) Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament unter anderem auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erstellten Jahresberichte und der allgemeinen Entwicklung der Luftqualität und der Versauerung bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht vor. Die Kommission kann mit diesem Bericht Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie und insbesondere der Grenzwerte für die einzelnen Kraft- und Brennstoffkategorien sowie der Ausnahmebestimmungen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 Absatz 2 vorlegen.

(Änderungsanträge 17 und 23)

Artikel 7 Absatz 3

(3) Die Kommission prüft, welche Maßnahmen unternommen werden können, um den Beitrag der Verbrennung von anderen als in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Schiffskraftstoffen zur Versauerung zu verringern, und legt gegebenenfalls bis Ende 2000 einen Vorschlag vor.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Partikel und Blei ⁽¹⁾

(98/C 259/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1998) 386 endg. — 97/0266(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. Juli 1998)

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 14.1.1998, S. 6.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägungsgrund 8a

Es ist die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Luftqualität in Fremdenverkehrsgebieten während der Hochsaison zu beurteilen.

Erwägungsgrund 6a

Um die Überprüfung der Richtlinie im Jahr 2003 zu erleichtern, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Unterstützung der Forschung über die Auswirkungen der in dieser Richtlinie behandelten Schadstoffe erwägen, nämlich Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Partikel und Blei, und zwar im Rahmen des Fünften Rahmenprogramms und anderer Forschungsprogramme.

Artikel 3 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Grenzwerte in Anhang I Abschnitt I ab den dort genannten Zeitpunkten für die gemäß Artikel 7 beurteilten Schwefeldioxidkonzentrationen in der Luft nicht überschritten werden.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Grenzwerte in Anhang I Abschnitt I möglichst umgehend und jedenfalls nicht später als zu den dort genannten Zeitpunkten für die gemäß Artikel 7 beurteilten Schwefeldioxidkonzentrationen in der Luft nicht überschritten werden.

Die in Anhang I Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

Artikel 3 Absatz 3

Die Mitgliedstaaten zeichnen Daten über die Schwefeldioxidkonzentration als Zehnminutenmittelwerte in Meßstationen auf, in denen stündliche Konzentrationen gemessen werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die 98- und 99 %-Werte der Summenhäufigkeitsverteilung aller über zehn Minuten gemittelten Konzentrationswerte innerhalb eines Kalenderjahrs zu demselben Zeitpunkt wie die Daten über die stündlich gemittelten Konzentrationen mit.

Die Mitgliedstaaten zeichnen bis 31. Dezember 2003 Daten über die Schwefeldioxidkonzentration als Zehnminutenmittelwerte in Meßstationen auf, die von den Mitgliedstaaten als repräsentativ für die Luftqualität innerhalb von bewohnten Gebieten nahe an den Quellen ausgewählt werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Anzahl der Summenhäufigkeitsverteilung aller über zehn Minuten gemittelten Konzentrationswerte mit, die 500 µg/m³ innerhalb des Kalenderjahrs überschreiten, die Anzahl der Tage innerhalb des Kalenderjahrs, an denen dies geschah, und die höchsten verzeichneten Konzentrationswerte zu demselben Zeitpunkt wie die Daten über die stündlich gemittelten Konzentrationen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ab den in Anhang II Abschnitt I genannten Zeitpunkten die dort festgelegten Grenzwerte für die gemäß Artikel 7 beurteilten Konzentrationen von Stickstoffdioxid und gegebenenfalls Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid in der Luft eingehalten werden.

Die in Anhang II Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß möglichst umgehend und jedenfalls nicht später als zu den in Anhang II Abschnitt I genannten Zeitpunkten die dort festgelegten Grenzwerte für die gemäß Artikel 7 beurteilten Konzentrationen von Stickstoffdioxid und gegebenenfalls Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid in der Luft eingehalten werden.

Die in Anhang II Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

(2) Die Alarmschwelle für Stickstoffdioxidkonzentrationen in der Luft ist in Anhang II Abschnitt II festgelegt. Die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 96/62/EG der Öffentlichkeit mitzuteilenden Einzelheiten müssen mindestens die in Anhang I Abschnitt III aufgeführten Punkte umfassen.

Artikel 5 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ab den in Anhang III Abschnitt I genannten Zeitpunkten die dort festgelegten Grenzwerte für die gemäß Artikel 7 beurteilte PM_{10} -Konzentration in der Luft nicht überschritten werden.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß möglichst umgehend und jedenfalls nicht später als zu den in Anhang III Abschnitt I genannten Zeitpunkten die dort festgelegten Grenzwerte für die gemäß Artikel 7 beurteilte PM_{10} -Konzentration in der Luft nicht überschritten werden.

Artikel 8 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Schritte, um die Öffentlichkeit über die aktuellen Konzentrationen von Schwefeldioxyden, Partikeln und Blei in der Luft zu unterrichten; zum Beispiel durch Rundfunk, Presse, Anzeigetafeln, Computernetzdienste und Benachrichtigung relevanter Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbände, Interessenvertretungen gefährdeter Personengruppen und anderer mit dem Gesundheitsschutz befaßter relevanter Stellen. Eine Aufstellung der benachrichtigten Organisationen wird der Kommission zusammen mit den nach Artikel 11 der Richtlinie 96/62/EG mitgeteilten Informationen übermittelt.

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Schritte, um die Öffentlichkeit über die aktuellen Konzentrationen von Schwefeldioxyd, Stickstoffoxyden, Partikeln und Blei in der Luft zu unterrichten; zum Beispiel durch Rundfunk, Presse, Anzeigetafeln, Computernetzdienste und Benachrichtigung relevanter Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbände, Interessenvertretungen gefährdeter Personengruppen und anderer mit dem Gesundheitsschutz befaßter relevanter Stellen. Informationen über die Konzentrationen von Schwefeldioxyd, Stickstoffoxyden, Partikeln und Blei in der Luft werden stündlich aktualisiert. Informationen über die Bleikonzentrationen in der Luft werden dreimonatlich aktualisiert. Eine Aufstellung dieser Organisationen wird der Kommission zusammen mit den nach Artikel 11 der Richtlinie 96/62/EG mitgeteilten Informationen übermittelt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 8 Absatz 3a (neu)

Alle Informationen, die der Öffentlichkeit und allen in Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 3 aufgeführten Organisationen gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie mitgeteilt werden, sowie die Informationen für die Öffentlichkeit gemäß Artikel 10 der Richtlinie 96/62/EG müssen deutlich, verständlich und für ihren erklärten Zweck zugänglich sein.

Artikel 10

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung der vorliegenden Richtlinie vor, insbesondere über die neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse zu den Folgen der Einwirkung von Schwefeldioxid, verschiedenen Partikelfraktionen und Blei auf die menschliche Gesundheit sowie über Fortschritte bei den Methoden zur Messung und sonstigen Beurteilung der Konzentrationen von Partikeln in der Luft und der Ablagerung von Blei auf Oberflächen.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung der vorliegenden Richtlinie vor. Dieser Bericht enthält einen Überblick über die Bestimmungen der Richtlinie vor dem Hintergrund der neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse zu den Folgen der Einwirkung von Schwefeldioxid, verschiedenen Partikelfraktionen und Blei auf die menschliche Gesundheit sowie der technischen Entwicklungen einschließlich der Fortschritte bei den Methoden zur Messung und sonstigen Beurteilung der Konzentrationen von Partikeln in der Luft und der Ablagerung von Blei auf Oberflächen. Der Bericht enthält gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Vorschriften der Richtlinie.

Anhang I Abschnitt I Nummer 3

3. Grenzwert für den Schutz von Ökosystemen außerhalb der unmittelbaren Umgebung von Quellen

3. Grenzwert für den Schutz von Ökosystemen

Anhang II Abschnitt I Nummer 3

3. Jahresgrenzwert für den Schutz der Vegetation außerhalb der unmittelbaren Umgebung von Quellen

3. Jahresgrenzwert für den Schutz der Vegetation

Anhang II Abschnitt Ia (neu)

Alarmschwelle für Stickstoffdioxid

400 µg/m³ über drei aufeinanderfolgende Stunden an Standorten gemessen, die für die Luftqualität im gesamten Gebiet oder Ballungsraum repräsentativ sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anhang II Abschnitt Ib (neu)

Mindestinformation der Öffentlichkeit bei Überschreiten der Alarmschwelle für Stickstoffdioxid

Die der Öffentlichkeit mitgeteilten Informationen sollten mindestens folgende Punkte umfassen:

- Datum, Uhrzeit und Ort der Überschreitung;
- Vorhersagen:
 - Änderungen der Konzentration (Verbesserung, Stabilisierung oder Verschlechterung);
 - betroffener geographischer Bereich;
 - Dauer;
- durch die Überschreitung möglicherweise besonders gefährdete Personengruppen;
- von den betroffenen Personengruppen vorbeugend zu ergreifende Maßnahmen.

Anhang VI Abschnitt Ia Absatz 3

Probenahmestellen können für ähnliche Standorte repräsentativ sein, die nicht in ihrer unmittelbaren Nähe gelegen sind.

Probenahmestellen sollten nach Möglichkeit auch für ähnliche Standorte repräsentativ sein, die nicht in ihrer unmittelbaren Nähe gelegen sind.

Anhang VI Abschnitt Ia Absatz 4 (neu)

Probenahmestellen sollten auch auf kleineren Inseln oder Inseln, die Teil einer Inselgruppe sind, eingerichtet werden.

Anhang VI Abschnitt Ib Absätze 1 und 2 (neu)

Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz von Ökosystemen oder anderer Vegetation vorgenommen werden, sollten so plaziert werden, daß sie für die Luftqualität außerhalb der unmittelbaren Umgebung von Quellen wie Ballungsräumen und bebauten Gebieten, Industrieanlagen und Straßen repräsentativ sind. Als Anhaltspunkt gilt, daß eine Probenahmestelle für die Luftqualität in einem umgebenden Bereich von mindestens 1 000 km² repräsentativ sein sollte.

Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz von Ökosystemen und anderer Vegetation vorgenommen werden, sollten über 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von einem sonstigen bebauten Gebiet oder einer Industrieanlage oder Hauptstraße plaziert werden.

In Zonen auf seinem Hoheitsgebiet, die der betreffende Mitgliedstaat für besonders schutzwürdig hält, sollten Probenahmestellen so plaziert werden, daß dieser besondere Schutz erreicht werden kann.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anhang VI Abschnitt Ib Absatz 3 (neu)

Probenahmestellen sollten auch auf kleineren Inseln oder Inseln, die Teil einer Inselgruppe sind, eingerichtet werden.

Anhang VI Abschnitt II fünfter bis siebter Gedankenstrich

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> — Meßstationen für den Verkehr sollten mindestens 25 m von großen Kreuzungen und nicht weniger als 4 m von der Mitte der nächstgelegenen Fahrspur entfernt sein. — Meßstationen für den Verkehr sollten für NO₂-Messungen weniger als 5 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. — In bebauten Gebieten sollten Stationen zur Messung von Partikeln und Blei repräsentativ für die Luftqualität nahe der Baufluchtlinie sein. | <ul style="list-style-type: none"> — Meßstationen für den Verkehr sollten mindestens 25 m von großen Kreuzungen und zwischen 2 und 5 m vom nächstgelegenen Teil der Fahrbahn oder, falls näher, an der Baufluchtlinie plaziert sein, sofern es keinen Meßpunkt gibt, an dem die Bevölkerung direkt oder indirekt einer höheren Konzentration für eine Dauer ausgesetzt sein könnte, die für den Mittelungszeitraum der Grenzwerte signifikant ist. |
|---|---|

Anhang VII, Abschnitt Ia, neuer Text vor der ersten Zeile

I. Mindestzahl der Probenahmestellen für kontinuierliche Messungen zur Beurteilung der Einhaltung von Grenzwerten für den Schutz der menschlichen Gesundheit und von Alarmschwellen in Gebieten und Ballungsräumen, in denen kontinuierliche Messungen die einzige Informationsquelle darstellen

Bevölkerung des Ballungsraums oder Gebiets	Falls die Konzentration die obere Beurteilungsschwelle überschreitet	Falls die maximale Konzentration zwischen der oberen und der unteren Beurteilungsschwelle liegt	Für SO ₂ in Ballungsräumen, in denen die maximale Konzentration unter der unteren Beurteilungsschwelle liegt
≤ 250 000	2	1	Nicht anwendbar

Anhang IX Abschnitt III

III. Probenahmemethode und Referenzmethode für die Analyse der Bleikonzentration in der Luft

(Anhang der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft)

III. Probenahmemethode und Referenzmethode für die Analyse der Bleikonzentration in der Luft

Als Referenzmethode für die Probenahme ist die im Europäischen Norm-Entwurf prEN 12341 dargelegte Methode für PM₁₀ zu verwenden. Die Referenzmethode für die Analyse der Bleikonzentration in der Luft ist im Anhang der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft beschrieben.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)

(98/C 259/05)

entsprechend Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 346 vom 17. Dezember 1997, S. 23)

11. August 1998

Verordnung (EG) Nr./Beschluss vom	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
4.8.1998	A	723—726/96, 162/97	EuronAid/Äthiopien	BLT	16 886	EMB	Granit SA — Avon (F)	107,97
1640/98	A	171/97	WFP/Liberia	FBLT	7 650	EMB	Transgrain France SA — Nimes (F)	144,86

BLT:	Weichweizen	GMAI:	Maisgrieß	CB:	Corned Beef
FBLT:	Weichweizenmehl	SMAI:	Feingrieß von Mais	COR:	Korinthen
CBL:	Geschliffener Langkornreis	LENP:	Vollmilchpulver	BABYF:	Babyfood
CBM:	Geschliffener mittelkörniger Reis	LDEP:	Teilentrahmtes Milchpulver	LHE:	Energiereiche Milch
CBR:	Geschliffener Rundkornreis	LEP:	Magermilchpulver	Lsub1:	Säuglingsmilchnahrung
BRI:	Reisbruch	LEPv:	Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	Lsub2:	Kleinkindermilchnahrung
FHAF:	Haferflocken	CT:	Tomatenkonzentrat	PAL:	Teigwaren
FROF:	Schmelzkäse	CM:	Makrelenkonserven	PISUM:	Spalterbsen
WSB:	Weizen-Soja-Mischung	BISC:	Eiweißhaltiges Gebäck	FEQ:	Ackerbohnen (Vicia Faba Equina)
SUB:	Zucker	BO:	Butteröl	FABA:	Puffbohnen (Vicia Faba Major)
ORG:	Gerste	HOLI:	Olivenöl	SAR:	Sardinen
SOR:	Sorghum	HCOLZ:	Raffiniertes Rapsöl	DEB:	Frei Löschhafen — gelöscht
DUR:	Hartweizen	HPALM:	Teilweise raffiniertes Palmöl	DEN:	Frei Löschhafen — ungelöscht
GDUR:	Hartweizengrieß	HSOJA:	Raffiniertes Sojaöl	EMB:	Frei Verschiffungshafen
MAI:	Mais	HTOUR:	Raffiniertes Sonnenblumenöl	DEST:	Frei Bestimmungsort
FMAL:	Maismehl	BPJ:	Rindfleisch im eigenen Saft	EXW:	Ab Werk
B:	Butter				